

# Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Anlagen der Abwasserregion<sup>1</sup>

Rechnungsjahr:

Region:

Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datengrundlagen  AWA  
 Anlagenbuchhaltung

Aktualisierungsjahr:

Einlage in die SF  Durch Verband  
 Durch Verbandsgemeinden

	① Wieder- beschaffungswert in Fr.	② Nutzungsdauer in Jahren	③ Erneuerungsrate in % (100/②)	④ Werterhaltungskosten in Fr./a (①*③)	⑤ Einlage- satz <sup>2</sup> %	⑥ Einlage in die Spezialfinanzierung in Fr./a (④*⑤)
1. Kanalisationen	19'570'000	80	1.25%	244'625	80%	195'700
2. Spezialbauwerke	7'480'000	50	2.00%	149'600	80%	119'680
3. Abwasserreinigungsanlagen	118'450'000	33	3.00%	3'553'500	80%	2'842'800
<b>Total 1 - 3 bzw. mittlerer Einlagesatz (Spalte ⑤)</b>	<b>145'500'000</b>			<b>3'947'725</b>	<b>80%</b>	<b>3'158'180</b>

⑦ Stand Verwaltungsvermögen	<input type="text"/>	in Prozent von ①: $(100 * \textcircled{7} / \textcircled{1})$	<input type="text"/>
⑧ oder Stand Spezialfinanzierung Werterhalt	<input type="text"/>	in Prozent von ①: $(100 * \textcircled{8} / \textcircled{1})$	<input type="text"/>

Höchstens Fr. 200 / EW<sup>3</sup>  
 EW<sup>4</sup>   
 Fr./EW

Bemerkungen: Die Wiederbeschaffungswerte sind gestützt auf aktuelle Vergleichskosten 2018 neu ermittelt worden. Neu wurde die PAK- und Biogasanlage integriert. Den Einlagesatz von 80 % gilt für Gemeinden als Empfehlung des Verbandes und basiert auf der aktuellen Finanzplanung. Gemeinden können mit ihrem Anteil "Kostenverteiler" ihre Einlagen berechnen.

Datum:       Unterschrift:

<sup>1</sup> Diese Blatt ist Bestandteil der Jahresrechnung. Eine Kopie senden Sie bitte an das AWA: [ae.awa@bve.be.ch](mailto:ae.awa@bve.be.ch)  
<sup>2</sup> Die Einlage in die Spezialfinanzierung muss mindestens 60% betragen, solange der Bestand der SF Werterhalt nicht mehr als 25% des Wiederbeschaffungswertes beträgt.  
<sup>3</sup> Gemäss Artikel 32, Absatz 4 KGV ist die Einlage in die Spezialfinanzierung auf jährlich Fr. 200 (Gemeinde und Region) pro Einwohnerwert beschränkt.  
<sup>4</sup> Einwohnerwert (EW): Gemäss Artikel 36g KGV.